

oder Seelsorger vom Bischofe (der vielleicht ex specialissima gratia apost. sedis dazu eigens bevollmächtigt ist) erwirkt werden, worauf dann absque omni speciali applicatione obtentae dispensationis uterque conjux in bona fide relinquendus est, quando uterque impedimentum ignorat. (Instr. past. Eystett. a. 1854 pg. 339.) Zum künftigen Beweise ist diese Sanatio im Trauungsbuche einzutragen, resp. der früheren Eintragung beizufügen . . (Bgl. J. M. Binder [Bischof] präft. Hdbch. d. kath. Cherechts, 2. Aufl. S. 500—517, 532.)

Aus den verschiedenen Lösungen der Frage B.: was soll bezüglich der ungültigen Ehe geschehen? ergaben sich auch die weiteren Antworten auf die Frage A.: Darf X. absolvirt werden? Sie sind kurz zusammengefaßt folgende:

1. Ja; wenn sie wirklich in bona fide bezüglich ihrer „Ehe“ ist, und der Beichtvater für gut findet, sie darüber nicht zu beunruhigen, nicht zu befragen noch zu belehren.

2. Ja; wenn sie bisher in bona fide war, aber nun zur Erkenntniß der Ungültigkeit gebracht worden, falls sie pro futuro bereit ist, alles ihr Mögliche zu thun, was deshalb der Beichtvater pflichtgemäß ihr vorschreibt, nämlich: den Mann zur Convalidation zu vermögen oder die Sanation zu suchen (wenigstens anzunehmen), und inzwischen das debitum conjugale nicht zu fordern, der Forderung durch den Mann klug auszuweichen und nur im Nothfall zu entsprechen.

3. Ja; wenn sie auch in dubia fide oder gar in mala fide die „Ehe“ eingegangen und darin gelebt hätte, falls sie diese ihre Schuld reumüthig bekennt und zu dem Vorgenannten nun bereit ist.

4. Nein; wenn sie in der nun als kirchlich ungültig erkannten „Ehe“ fortleben, sich mit der bürgerlichen Giltigkeit begnügen, nichts zur Convalidation thun, in die geforderten Bedingungen nicht eingehen will.

5. Nein, wenn sie, ungeachtet der deutlichen und bestimmten Belehrung des Beichtvaters, die kirchliche Ungültigkeit der „Ehe“ nicht anerkennen wollte; weil sie schuldig ist, ihren weiblichen Laienverstand dem in dieser Materie maßgebenden Aussprache des Priesters als Gesetzkundigen und Stellvertreter Christi zu unterwerfen.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VI. (Ein verweigerter Verschgang.) D. ist eine große, weitausgedehnte Gebirgspfarrei mit einer sehr christlichen Be-

völkerung. Die Pastorirung ist seit langer Zeit in sehr guten Händen; die Priester sind viel beschäftigt, besonders der jeweilige Hebdomadarius hat Tag und Nacht wenig Ruhe.

Eines Tages, bei schlimmem Wetter, kommt ein Vöte und bittet, der Herr Kaplan möge schnell zum X.-Bauer kommen. Da die Entfernung nahezu 3 Stunden beträgt, und man bei dem herrschenden Wetter nach einem Sprichworte keinen Hund vor die Thüre jagen würde, fragt der geistliche Herr um die franke Person, die Krankheit, Dauer derselben, Dringlichkeit, „gerade heute“ u. s. w., wie es begreiflich ist. Durch die Antworten kommt er darauf, daß es sich um Provision eines kaum oder wenig über fünf Jahre alten Kindes handle, das noch gar nicht in der Schule war, also officiell nicht unterrichtet ist. Er lehnte daher ab: ein solches Kind hat noch keine Sünde, ich wollte, wir könnten Alle einst so ruhig sterben. Der Vöte machte sich wieder auf den Heimweg.

Der franke Knabe, ein frommes, außerordentlich frühverständiges Kind, von der Mutter in der Religion verhältnismäßig gut unterrichtet, harrte sehnfützig des geistlichen Herrn. Als der Vöte endlich kam, und allein, geberdete er sich trostlos: Ich muß beichten, ich muß beichten, sonst kann ich nicht in den Himmel kommen.

Laß gut sein, entgegnete man, du bist noch zu klein und hast noch keine Sünden. Ja, ja, schrie in halber Verzweiflung der Knabe, ich habe die Mutter angelogen und dem Vater einen Kreuzer genommen. Ich muß beichten! Den Leuten, die mit im Zimmer waren, ward recht weh um's Herz. Sie versprachen dem Kinde, am nächsten Tage nochmal zu schicken und dem Geistlichen sagen zu lassen, daß er sicher kommen solle, es sei nothwendig. In der Nacht starb der Knabe in den Armen der Mutter, die mit ihm Reue und Leid erweckte und ihn zu trösten gesucht hatte.

Als man dem Kaplan hinterher ausführlichen Bericht erstattete, zeigte er bittere Reue über das Verfäumniß, ja er weinte vor Leid. Die Leute in der Pfarre sprachen von dem Knaben und dessen Tode durch längere Zeit. Da sie ihre Priester kannten und hochachteten, fällten sie kein übles, liebloses Urtheil über den Kaplan, sondern sagten: Der Vöte hätte den Verhalt besser auseinandersehen sollen, dann wäre der Kaplan sicher gegangen.

Wie urtheilt Moral und Pastoral? Ist anzunehmen, daß der Priester subjectiv nicht gefehlt hat, obgleich seine Trauer und Reue ein Gefühl der Schuld vorauszusehen scheinen? Be-

züglich der Sünde muß stets auf den Gewissenszustand im Augenblick vor der That, also hier, da er den Versehgang verweigerte, Rücksicht genommen werden, denn nicht conscientia consequens, sondern antecedens ist die regula agendi. Kann nun, da der Priester sonst durchaus eifrig und gewissenhaft war, angenommen werden, daß er, wenn man auf Provision des Knaben erkennt, in einem Zustande conscientiae erroneae gehandelt habe? Dabei fragt es sich noch, ob invincibiliter und darum inculpabiliter oder nicht. Vorher ist jedoch die Frage zu beantworten: Können Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, verfehren werden, bezw. müssen sie es?

Wir antworten, entsprechend den maßgebendsten Moralisten, wie St. Thomas von Aquin, St. Alphons u. a. mit Ja, sobald das Kind zum Gebrauche der Vernunft gekommen, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden vermag und einiges Verständniß für das Wesen der Eucharistie zeigt. S. Thom. 3. qu. 80 a. 9. sagt: quia tales possunt aliquam devotionem hujus sacramenti concepire, non est eis hoc sacramentum denegandum. S. Alph. lib. VI. 301. sagt: pueris, qui jam sunt compotes rationis, in articulo mortis communio non solum dari potest, sed etiam debet.

Der fragliche Knabe hatte den Gebrauch der Vernunft, verstand den Unterschied zwischen Gut und Böse, wir stehen also nicht an, zu sagen, daß bei ihm das debet des hl. Alphons Geltung gehabt habe.¹⁾ Da er jedoch mit Rücksicht auf die tägliche Erfahrung einen Ausnahmsfall in der Entwicklung bildete, und der Priester offenbar nicht mit einem Gedanken diese Ausnahme ahnen konnte, so müssen wir ihn für schuldlos erklären und den Leuten Recht geben, die nicht unchristlich abgeurtheilt haben.

Daß ihm hart um's Herz war, als er Kenntniß von der außerordentlichen Sachlage erhielt, das ist begreiflich und ehrt ihn. Welcher Priester wäre nicht gerührt worden! Man und er selbst konnte bedauern, eine Schuld wurde dadurch nicht begründet.

St. Pölten.

Professor Dr. Scheicher.

VII. (Neber Civilscheidung.) Dem Cooperator Cajus beichtet Kaufmann Titus, ohne dabei auch nur mit einem Worte zu erwähnen, daß er sich im Herbst vorigen Jahres von seiner Frau beim Civilgerichte scheiden ließ. Wie wird sich wohl Cajus dem Titus gegenüber verhalten?

¹⁾ Vgl. „Provisur schwer kranker Kinder“ im Jahrgang 1878 dieser Zeitschrift S. 124 und 294 von P. Severin Fabiani.